
S 22 AL 1398/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Bei der Bedürftigkeitsprüfung ist vom Einkommen des Lebenspartners, der Betreuungsunterhalt erbringt, der Barunterhalt abzusetzen, wenn der vorrangig Verpflichtete keinen Barunterhalt leistet.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 AL 1398/03
Datum	07.03.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 31/06
Datum	01.06.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 07.03.2005 wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte wird unter AbÄnderung der Bescheide vom 11.07.2003 und 22.07.2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.09.2003 verpflichtet, dem KlÄger fÄ¼r die Zeit vom 28.06.2003 bis 27.07.2003 Arbeitslosenhilfe von wÄ¼hrentlich insgesamt 152,74 EUR zu zahlen.
- III. Die Beklagte hat dem KlÄger die notwendigen auÄergerichtlichen Kosten beider Instanzen zu erstatten.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÄger begehrt von der Beklagten fÄ¼r die Zeit vom 28.06.2003 bis 27.07.2003 eine hÄ¼here Arbeitslosenhilfe (Alhi) von wÄ¼hrentlich 81,90 EUR durch GewÄ¼hrung eines ErhÄ¼lungsbetrages i.S.d. [Ä§ 194 Abs. 2 Satz 3](#) Drittes Buch

Sozialgesetzbuch (SGB III) wegen der Unterhaltspflicht seiner Lebensgefährtin für ihre leiblichen Kinder.

Der am 19.11.1965 geborene Kläger ist alleinerziehender Vater (J. H., geb. 19.11.1988). Er lebt seit 01.11.1999 mit der am 23.02.1967 geborenen Lebenspartnerin, A. E. (A.E.), die beim Taxigeschäft D. arbeitet, zusammen. A.E. hat zwei Kinder, I. (geb. 1990) und C. (geb. 1992) E., die mit im gemeinsamen Haushalt leben. Der Kindesvater zahlte im streitgegenständlichen Zeitraum für diese keinen Unterhalt.

Nach dem Bezug von Arbeitslosengeld (Alg) bis 15.03.2002 in Höhe von 193,48 EUR wöchentlich (Leistungsgruppe A, ein Kind) bewilligte die Beklagte dem Kläger auf dessen Antrag vom 27.02.2003 mit Bescheid vom 21.03.2003 für die Zeit vom 16.03.2003 bis 15.03.2004 auf der Grundlage eines Bemessungsentgeltes von wöchentlich 415 EUR (Leistungsgruppe A, ein Kind) Alhi in Höhe von wöchentlich 152,74 EUR, die auch in dieser Höhe ausbezahlt wurde.

Vom 22.04.2003 bis 27.06.2003 war der Kläger als Baufacharbeiter bei der Firma S. in E. beschäftigt.

Am 24.06.2003 meldete sich der Kläger wieder arbeitslos und beantragte Alhi. Dabei legte er eine Bescheinigung des Arbeitgebers seiner Lebensgefährtin vor, wonach diese monatlich 1.082,99 EUR brutto bzw. 874,14 EUR netto verdient.

Mit Bescheid vom 11.07.2003 bewilligte die Beklagte dem Kläger ab 28.06.2003 nach einem wöchentlichen Bemessungsentgelt von 415,00 EUR und unter Abzug eines wöchentlichen Anrechnungsbetrages Alhi in Höhe von wöchentlich 84,91 EUR. Mit Änderungsbescheid vom 22.07.2003 bewilligte die Klägerin dem Beklagten für die Zeit vom 28.06.2003 bis 27.06.2004 Alhi in Höhe von wöchentlich 70,84 EUR, ausgehend von einem wöchentlichen Bemessungsentgelt von 415 EUR, Leistungsgruppe A, wöchentlichem Leistungsentgelt von 267,97 EUR, einem wöchentlichen Leistungssatz von 152,74 EUR, von dem ein wöchentlicher Anrechnungsbetrag in Höhe von 81,90 EUR abgesetzt wurde.

Von dem monatlichen Nettoeinkommen der A.E. in Höhe von 885,62 EUR zog die Beklagte 33,18 EUR für Versicherungen, 13,68 EUR für Werbungskosten sowie einen Freibetrag von 495,21 EUR ab und rechnete den Rest in Höhe von 343,55 EUR monatlich bei der Alhi des Klägers an.

Dem Bewilligungsbescheid vom 11.07.2003 widersprach der Kläger am 15.07.2003. Er sei alleinerziehend mit einem Kind. Seine Lebensgefährtin sei auch alleinerziehend mit zwei Kindern und seit Jahren berufstätig. Von ihrem Einkommen würden monatlich 40 % auf seine Alhi angerechnet, ohne dass ihre Kinder in irgendeiner Weise berücksichtigt würden. Unterhalt vom leiblichen Vater gebe es nicht.

Mit Schreiben vom 13.07.2003 teilte A.E. der Beklagten mit, dass sie gegenüber

ihren zwei Kindern unterhaltspflichtig sei. Ihre Kinder erhielten keinen Unterhalt von ihrem leiblichen Vater, da dieser selbst auch nur Alhi beziehe. Am 30.07.2003 legte der Klager gegen den nderungsbescheid vom 22.07.2003 Widerspruch ein.

Zum 28.07.2003 machte sich der Klager mit der E  Bau GbR selbstndig und bekam mit Bescheid der Beklagten vom 02.09.2003 berbrckungsgeld (bg) in Hhe von 432,02 EUR monatlich bewilligt.

Mit Bescheid vom 16.09.2003 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrndet zurck. Ein Freibetrag fr die Kinder der Lebenspartnerin knne gem. [ 194 Abs. 1 S. 3 SGB III](#) nicht bercksichtigt werden, da keine rechtliche Unterhaltspflicht bestehe.

Hiergegen hat sich der Klager am 15.10.2003 an das Sozialgericht Chemnitz (SG) gewandt.

Im Rahmen der Bemessung der dem Klager zu gewhrenden Alhi sei nach [ 194 Abs. 1 Satz 3 SGB III](#) zustzlich zum Selbstbehalt vom Einkommen der Lebensgefhrtin des Klagers ein Freibetrag in der Hhe abzusetzen, in der diese ihren beiden Kindern zur Leistung von Unterhalt rechtlich verpflichtet sei.

Mit Urteil vom 07.03.2005 hat das SG die Klage abgewiesen, da die Voraussetzungen zur Anrechnung eines erhhten Freibetrages nach [ 194 Abs. 1 Satz 3 SGB III](#) nicht gegeben seien. Zutreffend sei von der Beklagten der erhhte Freibetrag im Rahmen der Bedrftigkeitsprfung beim Einkommen der Lebenspartnerin des Klagers nicht angerechnet worden. Zustzlich zum Selbstbehalt sei nach [ 194 Abs. 1 Satz 3 SGB III](#) vom Einkommen des Partners ein Freibetrag in der Hhe abzusetzen, in der dieser Dritten, das heit, anderen als dem Arbeitslosen, zur Leistung von Unterhalt rechtlich verpflichtet sei. Im vorliegenden Fall betreffe dies die zwei minderjhrigen, leiblichen Kinder der Lebenspartnerin des Klagers. Der sogenannte Betreuungsunterhalt i.S.d.  1606 Abs. 3 Satz 2 Brgerliches Gesetzbuch (BGB) sei nicht eine Unterhaltsleistung i.S.d. [ 194 Abs. 1 Satz 3 SGB III](#). Der Betreuungsunterhalt fhre zwar zu einer praktischen Belastung des Unterhaltsverpflichteten, da auch zur Pflege und Erziehung eines Kindes finanzielle Leistungen zu erbringen seien. Er knne jedoch dem Barunterhalt in Bezug auf die Bedrftigkeitsprfung nach [ 193](#) und [ 194 SGB III](#) nicht gleichgesetzt werden. Es knne unbeachtlich bleiben, ob nun ein Lebenspartner Barunterhaltsleistungen fr seine leiblichen Kinder als Alleinerzieher erhalte oder nicht.

Das Urteil wurde dem Prozessbevollmchtigten des Klagers am 25.05.2005 mit der Rechtsmittelbelehrung, dass das Urteil mit der Berufung angefochten werden kann, zugestellt.

Am 16.06.2005 hat der Prozessbevollmchtigte des Klagers beim Schsischen Landessozialgericht (LSG) Berufung eingelegt.

Auf die Anfrage des Gerichts vom 13.09.2005, ob angesichts des Wertes der

Beschwer von unter 500,00 EUR die Berufung zurückgenommen werde, hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers am 14.10.2005 gegen das Urteil des SG vom 07.03.2005 Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

Mit Beschluss vom 26. Januar 2006, Az. L [3 AL 19/06](#) NZB, hat das LSG die Berufung gegen das Urteil des SG vom 07.03.2005 zugelassen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 07.03.2005 aufzuheben und unter Abänderung der Bescheide der Beklagten vom 11.07.2005 und 22.07.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.09.2005 die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger für die Zeit vom 28.06.2003 bis 27.07.2003 Arbeitslosenhilfe von wöchentlich 152,74 EUR zu zahlen.

Der Vater der Kinder seiner Lebenspartnerin sei nicht zahlungsfähig. Es gebe einen Titel hinsichtlich des Mindestsatzes. Vollstreckungsversuche seien erfolglos gewesen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zum weiteren Vorbringen der Beteiligten zum Sach- und Streitstand wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtszüge verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist nach [Â§ 144 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft, da der Senat die Berufung mit Beschluss vom 26.01.2006 zugelassen hat.

Sie ist auch begründet. Dem Kläger steht höhere Arbeitslosenhilfe (Alhi) zu, als von der Beklagten in dem angefochtenen Bescheid festgestellt. Die Beklagte hat die Alhi wegen fehlender Bedürftigkeit des Klägers zu Unrecht gemindert. Die Bedürftigkeit entfällt im vorliegenden Fall allein, soweit nach [Â§ 194 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) Einkommen der Lebenspartnerin zu berücksichtigen ist. Als zu berücksichtigendes Einkommen gilt nach [Â§ 194 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III](#) Einkommen des Lebenspartners, soweit es den Freibetrag übersteigt. Freibetrag ist nach dieser Vorschrift ein Betrag in Höhe der Alhi, die dem Einkommen der Lebenspartnerin entspricht. Ein "Mindestfreibetrag" ist in Höhe des Betrages in Ansatz zu bringen, bis zu dem auf Erwerbsbezüge eines Alleinstehenden Einkommenssteuer nicht festzusetzen wäre ([Â§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1](#) Einkommensteuergesetz - EstG -). Schließlich erhöht sich der Freibetrag um Unterhaltsleistungen, die die Lebenspartnerin Dritten auf Grund einer rechtlichen Pflicht zu erbringen hat ([Â§ 194 Abs. 1 Satz 3 SGB III](#)).

Dem SG ist darin zuzustimmen, dass es sich bei dem von der Lebenspartnerin des KlÄgers geleisteten "Betreuungsunterhalt" i.S.d. [Ä§ 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB](#) nicht um eine Unterhaltsleistung i.S.d. [Ä§ 194 Abs. 1 Satz 3 SGB III](#) handelt, die zur Erhaltung des Selbstbehalts f¼hrt. Mit der Formulierung "Unterhaltsleistung" deutet bereits der Wortlaut der Vorschrift darauf hin, dass lediglich der "Barunterhalt" zur Erhaltung des Freibetrages zuzulassen ist, obwohl die Kindesbetreuung dem Barunterhalt regelmÄÙig gleichwertig ist. Entscheidend ist, ob der Lebensunterhalt der Lebenspartnerin des KlÄgers wÄhrend des Zeitraums gesichert ist, f¼r den Alhi beansprucht wird. Es kommt also bei der Bedürftigkeitsprüfung auf die tatsÄchlich zu ermittelnden Einkommensverhältnisse an, fiktive Ausgaben haben grundsätzlich außer Betracht zu bleiben. Das gesetzliche Merkmal "Pflege und Erziehung" in [Ä§ 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB](#) erstreckt sich auf grundsätzlich pers¼nlich zu erbringende Dienstleistungen (Vgl. zum Begriff Luthin in Münchner Kommentar BGB, 4. Auflage 2002, Ä§ 1606 RNr. 19). Damit f¼hrt der Betreuungsunterhalt zwar zu einer faktischen Belastung des Unterhaltsverpflichteten, kann jedoch dem Barunterhalt in Bezug auf die Bedürftigkeitsprüfung nicht gleichgesetzt werden (BSG, Urteil vom 10.07.2003, Az.: [B 11 AL 71/02 R](#)). In dem dieser BSG-Entscheidung zu Grunde liegenden Fall hat der leibliche Vater f¼r sein Kind Barunterhalt gezahlt.

Anders ist dies aber dann, wenn f¼r das betreffende Kind vom vorrangig Verpflichteten Barunterhalt nicht erbracht wird. Dann wÄrde die Nichtberücksichtigung der tatsächlichen Deckung (auch) des finanziellen Bedarfs des Kindes durch den Betreuungsunterhalt entrichtenden Elternteil zu einer nicht nur fiktiven finanziellen Belastung dieses Elternteils f¼hren, die dessen tatsächliche LeistungsfÄhigkeit deutlich Äberstiege. In Anbetracht dessen, dass er aber seinem minderjÄhrigen Kind gegenüber rechtlich zum Unterhalt gesteigert verpflichtet ist, seinem LebensgefÄhrten gegenüber hingegen nicht, wÄrde dieses Ergebnis dem Gefüge unserer Rechtsordnung widersprechen. In diesem Fall muss zur Vermeidung eines solchen Ergebnisses der Regelunterhalt des Kindes bei der Berechnung des anzurechnenden Einkommens des Lebenspartners als Abzugsbetrag angesetzt werden. So auch hier: Die LebensgefÄhrtin des KlÄgers hat im streitgegenständlichen Zeitraum vom leiblichen Vater ihrer Kinder keinerlei Unterhaltsleistungen f¼r ihre Kinder erhalten. Diese ist gemäß [Ä§ 1601 BGB](#) verpflichtet, ihren Kindern, die bedürftig sind, Lebensunterhalt zu gewÄhren. Zwar erfüllt der Elternteil, der ein minderjÄhriges Kind betreut, seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes ([Ä§ 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB](#)). Der betreuende Elternteil muss sich jedoch â bei entsprechender LeistungsfÄhigkeit â am Barunterhalt beteiligen, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil tatsÄchlich keinen Unterhalt an seine Kinder zahlt und der Lebensbedarf der unterhaltsberechtigten Kinder gefÄhrtet wÄre. Die Lebenspartnerin des KlÄgers A.E. musste also neben der pers¼nlich zu erbringenden Dienstleistungen der "Pflege und Erziehung" auch noch allein die finanziellen Belastungen f¼r ihre Kinder tragen. Sie war also nicht nur fiktiv, sondern auch tatsÄchlich als Unterhaltsverpflichtete belastet, so dass es sich um eine Unterhaltsbelastung i.S.d. [Ä§ 194 Abs. 1 Satz 3 SGB III](#) handelt. Von den verbliebenen 495,51 EUR konnte A.E. in der Zeit vom 28.06.2003 bis 27.07.2003 ihren eigenen und den Lebensunterhalt ihrer beiden TÄchter nicht

bestreiten. Laut Tabelle in Anlage 1 der Unterhaltsrichtlinien des Oberlandesgerichts Dresden vom 01.07.2003 betrug im streitgegenständlichen Zeitraum der Regelunterhalt für ein 11-jähriges Kind 222,00 EUR und für ein 13-jähriges 262,00 EUR. A.E. benötigte demnach ihr gesamtes monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 885,62 EUR zur Sicherung des laufenden Lebensunterhaltes für sich und ihre Kinder.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) sind aufgrund der Gesetzesänderung zum 01.01.2005 nicht mehr gegeben.

Erstellt am: 20.07.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024